

S a t z u n g

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg, über die 3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Gebiet "Schulstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.1990 und Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 "Schulstraße" - Änderungsbereich südlich der Fläche für Gemeinbedarf "Schule" und westlich der Fläche für Bahnanlagen, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Text (Teil B)

Der Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet Schulstraße wird für den südlichen Bereich - öffentliche Grünfläche Sportplatz - Gebiet südlich der Fläche für Gemeinbedarf "Schule" und westlich der Fläche für Bahnanlagen - Flurstücke 27/3, 45/5 und 27/12 (teilweise) Flur 8 Gemarkung Ulzburg-aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **31.01.90** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 1 und Nr. 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
2. Die Gemeindevertretung hat am **19.12.89** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **09.02.90** bis zum **09.03.90** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen am **01.02.90** ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **20.03.90** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am **20.03.90** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom **20.03.90** gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.
6. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. ~~Der Landrat des Kreises Segeberg hat am~~ **bestätigt, daß** ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~
~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~
7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
~~Henstedt-Ulzburg, 12.02.90~~ **Bürgermeister**
8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, ~~die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am **19.12.90** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am **20.12.90** in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, 12.



Henstedt-Ulzburg, 12.

